

S A T Z U N G

über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Lommatzsch „Stadtkern“

Aufgrund von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch in seiner Sitzung vom 20.05.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets Lommatzsch „Stadtkern“

Die vom Gemeinderat am 28.10.1993 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets **Lommatzsch „Stadtkern“**, ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 22.07.1994, wird aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH vom 11.05.2021 mit einem Umfassungsband (rot gestrichelt) gekennzeichnet. Es hat eine Größe von ca. 12 ha.

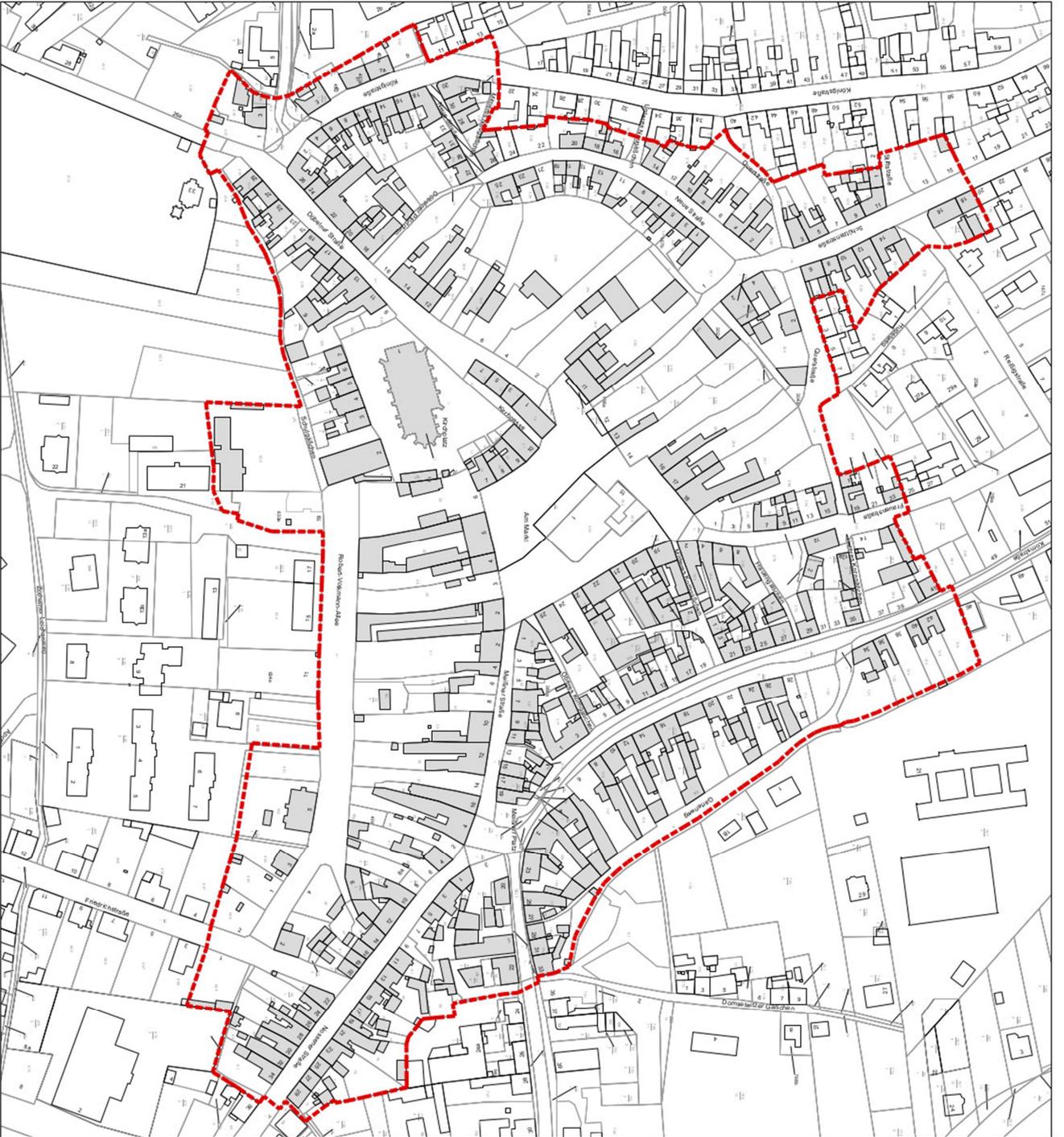
§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Lommatzscher Amtsblatt in Kraft.

Ausgefertigt am 21.05.2021 entsprechend der Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Lommatzsch „Stadtkern“ vom 20.05.2021.

Dr. Anita Maaß
Bürgermeisterin



Abgrenzung

 Grenze des förmlich festgelegten Samlerungsgebietes zur Aufhebungssatzung "Stadtkern"

Stadt Lommatszch
Fördergebiet
"Stadtkern"

1	11.05.2021	Kad. 16/16
2		
3		
4		